



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis 24.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7778 –

Frage Nummer 56 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Nachdem Berichten zufolge eine ambulante Einrichtung ihren Dienst einstellen wird, frage ich die Staatsregierung wie die medizinische Versorgung von ungewollt Schwangeren in Bayern, speziell in Ostbayern, sichergestellt werden kann, wie die Staatsregierung die aktuelle Versorgungssituation in Bezug auf medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche in Ostbayern einschätzt und welche Maßnahmen plant sie, um die Versorgung von ungewollt Schwangeren sowohl stationär wie ambulant zu stärken?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

In Bayern gibt es knapp 90 stationäre und ambulante Einrichtungen, die für die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zugelassen sind oder ihre Bereitschaft hierzu angezeigt haben. Diese verteilen sich auf alle sieben Regierungsbezirke. Entscheidend für die Frage, ob ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen besteht, ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.05.1993 (BVerfG 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92), dass ärztliche Hilfe zum Abbruch der Schwangerschaft in einer Entfernung bereitsteht, die von der Frau nicht die Abwesenheit über einen Tag hinaus verlangt. In Ostbayern, also in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, gibt es zwei Krankenhäuser und fünf ambulante Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Damit ist in Ostbayern, ebenso wie in Bayern insgesamt, ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen derzeit sichergestellt.

In Bezug auf die Durchführung medikamentöser Schwangerschaftsabbrüche ist eine Verbesserung der Versorgungssituation in Bayern (und somit auch in Ostbayern) zu erwarten, da zum 01.01.2025 für diesen Bereich eine landesrechtliche Erleichterung in Kraft getreten ist. Seit Jahresbeginn muss eine gegebenenfalls notwendige Notfallbehandlung bei medikamentösen Abbrüchen, die sich im Unterschied zu operativen Abbrüchen über mehrere Tage erstrecken kann, nicht mehr zwingend in der Praxis selbst sichergestellt sein. Sie kann nun auch durch Dritte erfolgen (z. B. durch Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen).

Um auch zukünftig ein ausreichendes Angebot an stationärer und ambulanter Versorgung von ungewollt Schwangeren in Bayern sicherzustellen, hat das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) verschiedene Schritte unternommen. So wurden beispielsweise gemeinsame Gespräche mit der Bayerischen Landesärztekammer, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geführt. Im Bayerischen Ärzteblatt wurde an die bayerische Ärzteschaft appelliert, eine Ausweitung des Angebots rechtlich zulässiger Schwangerschaftsabbrüche individuell zu prüfen. Zudem hat sich das StMGP im Jahr 2023 an einer länderoffenen Arbeitsgruppe beteiligt, in der konkrete Forderungen gegenüber dem Bund erarbeitet wurden (u. a. Verbesserung des Schutzes von Ärztinnen und Ärzten und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und Überprüfung des Sondervertriebswegs nach § 47a Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln). Als Konsequenz sind seit November 2024 die sog. Gehsteigbelästigungen ausdrücklich verboten.

Zu bemerken ist allerdings, dass die Handlungsoptionen von Seiten der Staatsregierung begrenzt sind, da Ärztinnen und Ärzte nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dem ärztlichen Berufsrecht und auch verfassungsrechtlich nicht zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen verpflichtet werden können.